

# Entwurf der Förderrichtlinie

## VATM-Kommentierung

**Der dem VATM vorliegende Entwurf für eine Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ enthält nicht die dringend erforderliche zeitliche und sachliche Strukturierung des geförderten Ausbaus. Er muss daher unbedingt nachgebessert werden, damit nicht bundesweit gleichzeitig unzählige Förderverfahren angestoßen, Baukapazitäten noch stärker verknappt und der Ausbau weiter verteuert werden.**

Allein das geplante, aber sehr eingeschränkte Abwehrrecht der von potenzieller Förderung betroffenen Unternehmen im Rahmen des Markterkundungsverfahrens führt nicht zu einer ausreichenden Strukturierung. Das Konzept bedeutet einen unübersehbaren Bürokratie- und Ressourcenaufwand für alle eigenwirtschaftlich ausbauenden Unternehmen. Es zwingt ausbauende Unternehmen, sich in unzähligen Markterkundungsverfahren aktiv zu beteiligen und sich durch Anmeldung eines eigenwirtschaftlichen Ausbaus gegen eine nicht erforderliche Förderung „zur Wehr zu setzen“.

Der Staat müsste bereits **vor** einer formalen Markterkundung die Wirtschaftlichkeit in einem bestimmten Adressbereich nach objektiven Kriterien untersuchen und diesen erst dann entsprechend objektiv priorisiert einer Markterkundung zugänglich machen. Stattdessen findet mit dem Instrument der Markterkundung eine unzulässige „Umkehr der Beweislast“ statt: Eigenwirtschaftlich ausbauende Unternehmen müssen sich zu einem Ausbau verpflichten, den sie wegen der noch nicht durchgeführten konkreten Nachfragermittlung in einem ordnungspolitisch sauberen marktwirtschaftlichen Rahmen nicht zusagen müssten.

Hinzu kommt, dass die Markterkundung für drei Jahre erfolgt und alle nicht für den eigenwirtschaftlichen Ausbau gemeldeten Gebiete im Zweifel innerhalb eines Jahres in die Förderung gegeben werden müssen. Für diese Gebiete kann aber nur festgestellt werden, dass die jeweiligen Markterkundungsverfahren nicht zu einem positiven Ergebnis geführt haben. Die Ursache hierfür liegt gerade bei „grauen Flecken“ jedoch zumeist in den unzureichenden Ausbaupkapazitäten im Markt, die einen zeitnahen Ausbau erschweren und daneben in Unsicherheiten über die tatsächliche Nachfrage – nicht aber zwangsläufig in der Unwirtschaftlichkeit selbst. Unternehmen unseres Verbandes haben ermittelt, dass **mehr als 90 % der Adressen** in heutigen grauen Flecken privatwirtschaftlich ausgebaut werden können – begrenzende Faktoren sind nur die nutzbaren Herstellungskapazitäten und die noch lokal sehr unterschiedliche

Nachfrage. **Das angewendete Instrument der Markterkundung ist daher für sich alleine genommen nicht tauglich, um tatsächlich die Frage der Wirtschaftlichkeit oder Unwirtschaftlichkeit der Erschließung von grauen Flecken zu beantworten.**

Der (unnötig) geförderte Ausbau in einem solchen Gebiet verschwendet nicht nur Steuermittel, sondern verringert in anderen Gebieten die Baukapazitäten für den geplanten eigenwirtschaftlichen Ausbau, der grundsätzlich immer mit Vorrang zu behandeln ist. Dadurch werden sowohl der eigenwirtschaftliche als auch der geförderte Ausbau immer weiter verteuert. Unternehmen können dadurch unter Umständen auch ihre **Verpflichtungszusagen aus den Markterkundungsverfahren nicht mehr einhalten** – entweder wegen zusammenbrechender Wirtschaftlichkeit oder weil Tiefbaukapazitäten vollständig durch Breitbandförderprojekte dem Markt entzogen werden.

Waren diese Gestaltungsfehler bei der bisherigen Förderung aufgrund der Beschränkung auf „weiße Flecken“ noch verkraftbar, **so führt die Art der Feststellung von Marktversagen und Förderbedürftigkeit allein im Wege der Markterkundung zukünftig zu einer systematischen Fehlallokation von Fördermitteln in großem Stil und verteuert und verlangsamt den Ausbau von Glasfaserinfrastrukturen.**

Problematisch ist auch die isolierte Anschlussförderung unzähliger einzelner sozioökonomischer Treiber innerhalb von nichtförderfähigen Adressbereichen mit einzelnen, sehr teuren Leitungen. Dies führt zu einem überhöhten Förderbedarf, der bei einem – bei Versorgungsleitungen üblichen – flächendeckenden Ausbau nicht anfallen würde. Zudem verzögert sich auch hierdurch der Gesamtausbau aufgrund derart tiefbauressourcenfressender Einzelbaumaßnahmen. Ab 2023 wären dann ggf. sehr weitgehend auch die Bereiche zwischen diesen Punkten auszubauen, was dann eigenwirtschaftlich kaum mehr möglich sein wird und weitere Förderung erforderlich macht, insbesondere weil sich auch hier die Frage stellt, wie die Gesamtheit der verfügbaren Herstellungsressourcen verteilt werden soll.

Durch ineffizienten Ausbau und den gleichzeitigen Einsatz von Fördermilliarden – genau für solch einen ineffizienten Ausbau – steigen die Tiefbaukosten weiter an und machen den eigenwirtschaftlichen Ausbau von Jahr zu Jahr teurer und unwirtschaftlicher. Dies erhöht wiederum den Förderbedarf in Zukunft dramatisch. Geförderter Ausbau ist aber nicht nur deutlich teurer, sondern auch deutlich bürokratischer und daher langsamer. Durch eine etwaige Ausdehnung auf alle Unternehmen und Verkehrsknoten steigt die Zahl der Einzlerschließungen zusätzlich dramatisch an. **Auch beim Ausbau der sozioökonomischen Treiber braucht es geeignete Steuerungselemente**, damit nicht bereits zum Start des Graue-Flecken-

Förderprogramms Bürokratie-, Planungs- und Finanzierungsaufwand in eine bislang nicht dagewesene Größenordnung getrieben werden. Ansonsten würden die ohnehin negativen Effekte des Ausbaus von unzähligen Stichstrecken weiter vergrößert, bis ein sinnvoller Flächenausbau greifen kann.

**Strukturierung ist daher zwingend erforderlich – gerade auch im Interesse der Länder – wenn es gezielt um eine möglichst schnelle Versorgung in den Gebieten gehen soll, in denen der Bedarf am größten ist.**

Priorisiert in die Markterkundung und ggf. eine Förderung gegeben werden sollten insbesondere solche Gebiete, in denen ein eigenwirtschaftlicher Teilausbau bereits stattgefunden hat oder zeitnah vorgesehen ist und damit mit großer Wahrscheinlichkeit feststeht, dass ein bestimmter Bereich nicht eigenwirtschaftlich erschlossen werden konnte oder kann. Dort, wo ein ganzer Ort im Rahmen der Markterkundung nicht als eigenwirtschaftlich erschließbar innerhalb von drei Jahren gemeldet wird, ist dies gerade nicht per se eine Indikation für eine fehlende Rentabilität eines eigenwirtschaftlichen Ausbaus. Dies kann viel mehr auch ein Hinweis auf mangelnde Kapazitäten der ausbauenden Unternehmen oder der Nachfrage sein.

Um einen strukturierten und bedarfsgerechten Ausbau mit planbarem bürokratischen Aufwand zu erreichen, der dem Vorrang des eigenwirtschaftlichen Ausbaus gerecht wird, sind auch **weitere Kriterien in Ergänzung zu den Aufgreifschwelle**n, wie **Versorgungsqualität (insbesondere noch vorhandene weiße Flecken), Nachfrage vor Ort, ein Mindestzeitraum zum letzten Ausbau auf NGA-Qualität, und eine Limitierung der jährlichen Fördermittel** unbedingt mit den betroffenen ausbauenden Unternehmen zu diskutieren.

Ganz konkret bitten wir daher dringend, **folgende Priorisierungsmöglichkeiten** in Erwägung zu ziehen und mit den ausbauenden Unternehmen sowie den kommunalen Spitzenverbänden offen zu diskutieren:

- **Jährliches Fördervolumen an verfügbare Tiefbaukapazitäten anpassen**

Es sollten jährliche maximale Fördervolumina festgelegt werden, um die Förderung so effizient wie möglich zu gestalten. Dabei sollten sich die Fördersummen an den vorhandenen freien Baukapazitäten orientieren, um die Balance zwischen optimaler Ausnutzung aller Kapazitäten und der Wirtschaftlichkeit des Einsatzes von Steuermitteln und privatem Kapital zu erhalten.

- **Weißer Flecken haben weiter Priorität**

Die knappen Ausbaressourcen sollten erst dann im Wege von Markterkundung und Förderverfahren in grauen Flecken allokiert werden, wenn auf Landes- oder Landkreisebene keine weißen Flecken<sup>1</sup> mehr erschlossen werden müssen. An weiße Flecken angrenzende graue Gebiete können aus Gründen der Effizienz einbezogen werden, wenn diese Gebiete sonst nicht sinnvoll später erschlossen werden können. Dabei ist einerseits auf ein sinnvolles Verhältnis von oft nur noch sehr kleinen weißen Flecken und angrenzenden grauen Gebieten zu achten wie auch auf die Möglichkeit, dass Betreiber bestehender NGA-Netze auf ihr ggf. bestehendes Widerspruchsrecht verzichten können.

- **Priorität für Gebiete mit geplantem oder durchgeführtem eigenwirtschaftlichen Teilausbau**

Prioritär sollen für eine gewisse Zeit die Kommunen in die Markterkundung gehen, die schon teilweise eigenwirtschaftlich mit Glasfaser versorgt werden. Werden für die verbliebenen Gebietsteile weiterhin keine eigenwirtschaftlichen Ausbauszusagen bis 2025 gemacht, kann in der Mehrzahl der Fälle davon ausgegangen werden, dass diese Gebiete nicht wirtschaftlich erschlossen werden können. Demgegenüber sollte bei einem noch ausstehenden bloßen „Lückenschluss“ keine Priorisierung vorgesehen werden, also für Gebiete, die bereits ganz überwiegend mit Gigabit versorgt werden und eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass dieser bloße Lückenschluss bei entsprechender Nachfrage eigenwirtschaftlich durchgeführt werden kann. Hier sollte erst 2024 oder später erneut eine Markterkundung erfolgen können.

- **Objektive Prüfkriterien dem Markterkundungsverfahren vorschalten**

Es sollten Kriterien herangezogen werden, die Auskunft darüber geben, ob Gebiete objektiv **mit großer Wahrscheinlichkeit als unwirtschaftlich angesehen werden können. Ebenso sollte das Verhältnis von Tiefbaukapazitäten und realisierbarer Anschlüsse anhand von Kriterien geprüft werden.** Ist hier ein Missverhältnis ersichtlich, sollten diese Gebiete nicht priorisiert in die Markterkundung und ggf. Förderung gegeben werden. Ausgehend von durchschnittlichen Erschließungskosten oder entsprechenden Baulängen je Haushalt wäre beispielsweise zu diskutieren, erst bei durchschnittlichen Baulängen je Haushalt auf ein Ausbaugbiet bezogen oberhalb 50 Meter und nicht über 200 Meter prioritär Markterkundungen durchzuführen. Derartige Berechnungen liegen

---

<sup>1</sup> Gemeint sind zusammenhängende Gebiete, „weißer Flecken“, nicht einzelne „weiße Punkte“.

bereits vor oder sind leicht durchzuführen. Einzellagen können im Ausnahmefall berücksichtigt werden, wenn eine Eigenleistung einen ansonsten überhöhten Förderbedarf ausgleicht, da dann von einer entsprechend starken Nachfrage ausgegangen werden kann (Hotel in Einzellage, Ferienhäuser etc.).

- **Widerspruchsmöglichkeit vor Einleitung von Markterkundungsverfahren prüfen**

Um die Zahl paralleler Markterkundungsverfahren sinnvoll zu begrenzen, sollte mit einer Frist von vier Wochen unbedingt im Voraus eine Abfrage bei den Betreibern erfolgen, die vor Ort bereits eigenwirtschaftlich oder gefördert NGA-Netze (namentlich VDSL) ausgebaut haben. Im Rahmen dieser Abfrage sollten die Betreiber die Möglichkeit haben, der Einleitung eines förmlichen Markterkundungsverfahrens unter Verweis auf einen fehlenden Ablauf der Zweckbindungsfrist (bzw. analoger Zeiträume bei einem eigenwirtschaftlichen Ausbau) zu widersprechen. Dies würde einen sinnvollen Beitrag zur Bürokratievermeidung und den vorhandenen Planungskapazitäten Rechnung tragen. Im Fall von Widersprüchen gegen einen geförderten Ausbau darf in grauen Flecken eine Markterkundung frühestens ein Jahr vor Ablauf der Zweckbindungsfrist erfolgen.

- **Sozioökonomische Treiber möglichst poolen**

Bis 2023 sollen neben den bisher schon förderbaren Treibern offenbar ggf. auch Unternehmen und Verkehrsknoten zusätzlich mit Einzelanschlüssen mit teils exorbitanten Kosten förderbar werden. Hier müsste zwingend eine Priorisierung dergestalt vorgesehen werden, dass zuerst Gebiete mit starkem Gewerbeanteil berücksichtigt werden. Bei nur einzelnen „Einsprengeln“ würde die Resterschließung ggf. erst später zu dann nochmals höheren Kosten erfolgen können. Priorisierung ist also auch bei der Erschließung sozioökonomischer Treiber genauso möglich wie erforderlich.

Nun zum Entwurf der Förderrichtlinie im Einzelnen:

### **Zur Präambel**

Im letzten Absatz der Präambel wird die Formulierung eines *vorwiegend privatwirtschaftlichen Netzausbaus* verwandt. Aus Sicht des VATM sollte hier unbedingt vom „Vorrang des privatwirtschaftlichen Ausbaus“ gesprochen werden. Zudem ist der zweite Satz im letzten Absatz der Präambel korrekturbedürftig: „Wo ein privatwirtschaftlicher Ausbau sich nicht rentiert, unterstützen wir den Ausbau von Gigabit-Netzen.“ Wie in der Einleitung dargelegt, sind Markterkundungsverfahren allein – so wie im Entwurf der Förderrichtlinie vorgesehen – nicht geeignet,

die Frage der Rentabilität oder Unrentabilität zu beantworten. Die Aussage an sich ist daher richtig, wird dann im Folgenden jedoch mit den falschen Instrumenten zu beantworten gesucht.

### **Zu Kapitel 1 Förderziel und Zwecksetzung**

Auffällig ist zunächst, dass die (unter Nr. 1.1) im letzten Satz vorgeschlagenen Regelungen, dass ab 2023 alle Gebiete förderfähig sein sollen, die über kein gigabitfähiges Netz verfügen, nicht mit dem Regelungsgehalt des Entwurfs der Rahmenregelung übereinstimmen, der eine Aufgreifschwelle von 200 Mbit/s symmetrisch vorsieht bzw. – auch über das Jahr 2022 hinaus – von generell 500 Mbit/s im Download. Hier sollte eine Anpassung vorgenommen werden, um den im Entwurf der Rahmenregelung niedergelegten Aufgreifvoraussetzungen vollständig Rechnung zu tragen.

### **Zu Ziffer 1.1**

Eine Klarstellung sehen wir als notwendig an, was die Aufrüstung innerhalb eines Jahres angeht. Ist eine Aufrüstung auf 100 Mbit/s gemeint? Entsprechendes gilt für die im selben Satz gewählte Frist von drei Jahren, innerhalb derer kein solches Netz errichtet wird. Hier sollte eine Anpassung des Wortlauts vorgenommen werden, der unmissverständlich die im Entwurf der Rahmenregelung vorgesehenen Aufgreifvoraussetzungen abbildet. Daneben sollen nun offenbar auch Unternehmen als sozioökonomische Schwerpunkte angesehen werden. Der Entwurf weist in der Fußnote 1 darauf hin, dass die Definition des Unternehmensbegriffs noch zu konkretisieren ist. Um eine isolierte Anschlussförderung unzähliger einzelner Anschlüsse mit einzelnen sehr teuren Leitungen zu vermeiden (s. dazu bereits die Einleitung), sollte der Schwerpunkt der Förderung insoweit auf Unternehmen in Gewerbegebieten liegen, wie es Ziff. 1.2 auch richtigerweise vorsieht. Damit würde auch der Anforderung Rechnung getragen, dass es sich bei sozioökonomischen Treibern um solche Einrichtungen handeln muss, die die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung maßgeblich prägen und vorantreiben.

### **Zu Ziffer 1.2**

Aus Sicht des VATM ist hier auf jeden Fall eine Klarstellung erforderlich, dass es sich bei der Downloadverfügbarkeit von 500 Mbit/s um die Leistungsfähigkeit des Gesamt-Hausanschlusses handelt und nicht um eine nutzerbezogene Feststellung. Auch sollte klargestellt werden, dass mit FTTB/H-Netzen ausgestattete Gebiete nicht förderfähig sind. Im „Hinweiskasten“ wird die Frage eines Priorisierungsmechanismus erwähnt. Wir halten ein solches Instrument zur Strukturierung des Ausbaus für unbedingt erforderlich und verweisen diesbezüglich auf unsere Ausführungen in der Einleitung.

### **Zu Ziffer 1.3**

Hier ist geregelt, dass ein geförderter Ausbau nur dann und nur dort erfolgen soll, wenn/wo ein privatwirtschaftlicher Ausbau nicht wirtschaftlich ist. Das zu dieser Prüfung vorgesehene Markterkundungsverfahren ist hierfür – wie einleitend ausführlich dargelegt – jedoch kein hinreichend geeignetes Instrument. Vielmehr schlagen wir vor, die Rentabilität von Ausbaugebieten mit Hilfe von besser geeigneten Kriterien zu prüfen.

### **Zu Ziffer 1.4**

Bei einem Widerspruch dürfen schon keine Ausschreibung und geförderter Netzausbau erfolgen, weil das Verbot erst bei der Inbetriebnahme dazu führen würde, dass durch die Vergabe und Ausschreibung Planungs- und Baukapazitäten gebunden werden, ohne dass dadurch eine Verbesserung der Versorgung erfolgen würde. Zudem muss das Widerspruchsrecht auch für eine Frist von 7 Jahren (entspricht der Zweckbindung) für den eigenwirtschaftlichen Ausbau gelten, wie die in Fußnote 7 im Entwurf der Gigabit-Rahmenregelung vorgesehen ist.

### **Zu Ziffer 1.5**

Der Entwurf sieht vor, dass eine Ko-Finanzierung eines Projekts durch Dritte, insbesondere auch durch Private, zulässig sein soll. Aus Sicht des VATM ist unklar, wer hier mit „Dritte“ gemeint sein könnte, und wir bitten daher um Konkretisierung.

### **Zu Ziffer 1.6**

Der Entwurf sieht vor, dass eine Förderung nicht erfolgen soll, wenn *eine rechtliche Ausbaupflichtung* besteht. Auch hier ist aus Sicht des VATM unklar, was damit gemeint sein soll, und wir bitten daher um Konkretisierung.

## **Zu Kapitel 3 – Gegenstand der Förderung**

### **Zu Ziffer 3.1**

Wir begrüßen, dass neu ein zusätzlicher Betrag je Endkunde und Jahr des Zweckbindungszeitraums anerkannt werden soll. Allerdings decken die zur Diskussion stehenden 20 € keinesfalls den damit adressierten Anreiz zur Endkundengewinnung vollständig ab. Wir schlagen stattdessen einen Betrag von 40 € pro Kunden/Jahr vor. Um daneben die Nachfrage nach echten Gigabit-Anschlüssen zu erhöhen, kann aus unserer Sicht nach wie vor eine gezielte Nachfrageförderung sinnvoll sein.

Weiter wird in Ziffer 3.1 geregelt, dass die privatwirtschaftliche Mitverlegung von Leerrohren für privatwirtschaftliche Ausbaumaßnahmen im Rahmen des geförderten Ausbaus zulässig ist. Hier bitten wir um die Klarstellung, dass in diesem Zusammenhang ausschließlich die zusätzlichen Kosten zu tragen sind. Unklar ist zudem das Verhältnis zu § 77i Abs. 3 Satz 3 TKG.

## **Zu Kapitel 5 – Besondere Zuwendungsvoraussetzungen**

### **Zu Ziffer 5.1**

Im vorletzten Satz des Absatzes wird der Begriff „Anschlusspunkt“ verwandt. Wir gehen davon aus, dass „Abschlusspunkt“ gemeint ist. Zudem weisen wir darauf hin, dass es technisch nicht möglich ist, an einem passiven Abschlusspunkt eine aktive Zielbandbreite zur Verfügung zu stellen. Dies kann nur nach einem aktiven ONT (Herstellung des Übertragungsweges; optische Modemfunktionalität) erfolgen, eine Einschränkung der Anschlussmöglichkeiten für kundeneigene Router ist damit nicht gegeben.

### **Zu Ziffer 5.2**

Wir begrüßen, dass in Ziffer 5.2 eine Ausnahme von einer geförderten Erschließung geregelt werden soll für Anschlüsse, die nur unter unverhältnismäßig hohen Kosten an ein Glasfasernetz angeschlossen werden könnten. Im ersten Satz von Ziffer 5.2 ist von der „Verwendung alternativer Erschließungsmethoden“ die Rede. Hier bitten wir um die Klarstellung, ob damit oberirdische Verlegung von Glasfaser gemeint ist oder welche anderen/weiteren Methoden. Auch die im zweiten Absatz enthaltene Regelung, dass schwer zu erschließende Einzelfälle dennoch gefördert erschlossen werden können, wenn sie Eigenleistungen oder einen Eigenbeitrag erbringen, der dazu führt, dass die Kosten auf max. 150 % der durchschnittlichen Erschließungskosten reduziert werden, sehen wir als sinnvoll an. Hier bitten wir um Klarstellung ob dies für weiße und für graue Flecken gelten soll, oder ausschließlich für weiße Flecken. Darüber hinaus wird am Schluss des Abschnitts ein „Alternatives Förderprogramm“ erwähnt. Hier bitten wir um eine möglichst frühzeitige Einbindung des VATM in die Überlegungen hierzu.

### **Zu Ziffer 5.3**

Aus dem Abschnitt geht hervor, dass im Rahmen der Markterkundung gemachte Meldungen seitens der Gebietskörperschaften ignoriert werden können, wenn sie keine verbindliche Ausbauzusage einschließlich Zeitpunkt (Baubeginn, Meilensteinplanung) und Umfang des Ausbaus (adressscharfe Festlegung des Gebiets, Ausbautechnik) enthalten. Diese Vorgaben würden die Markterkundungsverfahren noch weiter überfrachten und das Verfahren unnötig verteuern.



Zudem haben die Unternehmen eben dank fehlender Strukturierung und Priorisierung – von Effizienz nicht einmal zu reden – des hier präsentierten Förderprogramms auch KEINERLEI Planungssicherheit über die ihnen faktisch mittelfristig zu Verfügung stehenden Herstellungskapazitäten und deren Einkaufskonditionen. Die Sogwirkung einer faktisch unbegrenzten Zahlungsbereitschaft der öffentlichen Hand in Förderverfahren (= keine Obergrenze für übernommene Kostensteigerungen) auf die Herstellungskapazitäten kann durch seriös planende private Unternehmen nicht abgefangen werden.

## **Zu Kapitel 6 – Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**

### **Zu Ziffer 6.3**

In Ziffer 6.3 wird der Einsatz von Eigenleistungen, alternativen Netztechnologien und alternativen Verlegemethoden erwähnt. Grundsätzlich begrüßen wir die Regelung in Ziffer 6.3. Wir sehen jedoch Erläuterungsbedarf im Hinblick auf den Begriff „alternativer Netztechnologien“, da uns nicht klar ist, was damit gemeint ist. Zudem bedarf es einer Umformulierung, damit nicht der Eindruck entsteht, bei alternativen Verlegemethoden handele es sich um eine Ausnahme, obwohl diese Art der Verlegung heute bereits Standard ist. Darüber hinaus bitten wir, die Aufzählung verschiedener Verlegemethoden in der Klammer nicht abschließend zu formulieren, sondern als Beispiele.

### **Zu Ziffer 6.5**

In Ziffer 6.5 soll geregelt werden, dass Angebote, wenn sich weniger als drei Bieter an einer Ausschreibung beteiligen, durch die Bewilligungsbehörde oder einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu prüfen sind. Im Anschluss kann durch die Bewilligungsbehörde oder den unabhängigen Wirtschaftsprüfer eine marktübliche Fördersumme festgesetzt werden. Es fehlen hier jedoch konkrete Regelungen zu den Fragen, ob dem betroffenen Unternehmen in diesem Fall ein Rücktrittsrecht zusteht und dazu, ob das Verfahren aufgehoben wird und eine neue Ausschreibung erfolgen muss. Hier bitten wir um ergänzende Klarstellung.

### **Zu Ziffer 6.9**

Hier ist geregelt, dass Zuwendungsempfänger grundsätzlich einen Eigenmittelbeitrag i.H.v. 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben zu leisten haben. Wir sehen diesen Eigenmittelbeitrag als ein wichtiges Instrument dafür an, dass der geförderte Ausbau nur dort geplant wird, wo tatsächlich eine entsprechende Nachfrage besteht. Auch trägt der Eigenmittelbeitrag dazu bei, dass Gelder effizient eingesetzt werden. Vor diesem Hintergrund sprechen wir uns

für die Streichung von Satz 2 aus, der vorsieht, dass Eigenmittelbeiträge auch komplett von den Bundesländern übernommen werden können.

## **Zu Kapitel 8 – Verfahren**

### **Zu Ziffer B – Verfahrensschritte, Antragstellung**

Positiv sehen wir, dass in Ziffer 2 vorgesehen ist, dass Förderanträge sich auf ein adressgenaues Gebiet beziehen müssen und mittels einer Adressliste substantiiert werden müssen. Zu den Regelungen in Ziffer 4 betreffend das Markterkundungsverfahren verweisen wir auf unsere grundsätzliche Kritik an diesem Verfahren in der Einleitung. **Ohne weitere Instrumente zur Strukturierung des Ausbaus kollidiert das Markterkundungsverfahren mit dem Grundsatz des Vorrangs des privatwirtschaftlichen Ausbaus.**

### **Zu Ziffer G**

Zur Diskussion: Die alleinige Rückzahlungsschwelle von 250T € gewährleistet gerade bei einer zunehmenden Anzahl größerer Förderprojekte und zunehmenden Kostenrisiken für den Ausbau durch die langen Ausbaueiträume nicht den bislang gegebenen Risikoausgleich für die teilnehmenden Unternehmen. Unter der aktuellen Regelung konnten im Durchschnitt über alle Projekte Kostenunterdeckungen in einigen Projekten durch begrenzte Überdeckungen in anderen Projekten ausgeglichen werden. Dies wird künftig nicht mehr möglich sein, so dass die kaufmännische Vorsicht bei den teilnehmenden Unternehmen tendenziell höhere Annahmen für die anzusetzenden Wirtschaftlichkeitslücken auslösen dürfte. Es sollte daher nochmals geprüft werden, ob nicht prozentuale Schwellen eher geeignet sind, den Risikoausgleich zugunsten faktisch niedrigerer Wirtschaftlichkeitslücken zu ermöglichen.

### **Zu Ziffer H – Erfolgskontrolle**

Dieser Abschnitt sollte ergänzt werden um eine Prüfung der durchschnittlichen Ausbaukosten in den einzelnen Fördergebieten sowie um eine Prüfung der Frage, ob die staatlichen Fördermittel effizient eingesetzt wurden.

Berlin, 03.11.2020